



BUNDESPATENTGERICHT

30 W (pat) 181/05

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 304 62 616.3

hat der 30. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 10. Juli 2006 durch ...

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Zur Eintragung in das Markenregister angemeldet ist die Bezeichnung **Deutsche Gesellschaft für Präventivmedizin** mit folgendem Dienstleistungsverzeichnis:

„Klasse 41: Dienstleistungen von Personen und Einrichtungen, die auf die Entwicklung der geistigen Fähigkeiten von Menschen, insbesondere von Ärzten, medizinischem Fachpersonal und Patienten gerichtet sind

Klasse 42: einzeln oder gemeinsam erbrachte Dienstleistungen, die sich auf theoretische und praktische Aspekte komplexer Gebiete beziehen

Klasse 44: ärztliche Pflege, Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen, erbracht durch Personen oder Unternehmen.“

Die Markenstelle für Klasse 44 des Deutschen Patent- und Markenamts hat die Anmeldung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG zurückgewiesen; begründend ist darauf Bezug genommen, dass die Marke als Hinweis auf den örtlichen und sachlichen Tätigkeitsbereich einer Gesellschaft, nämlich medizinische Prävention im Bereich der Bundesrepublik Deutschland, eine beschreibende Angabe sei.

Die Anmelderin hat Beschwerde eingelegt. Eine Begründung der Beschwerde ist nicht zu den Akten gelangt.

II.

Die zulässige Beschwerde der Anmelderin ist in der Sache ohne Erfolg. Der zur Eintragung angemeldeten Marke **Deutsche Gesellschaft für Präventivmedizin** stehen die Eintragungshindernisse gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 MarkenG entgegen.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG sind solche Marken von der Eintragung ausgeschlossen, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die im Verkehr u. a. zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Bestimmung, der geografischen Herkunft der Erbringung der Dienstleistungen oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Dienstleistungen dienen können.

Der Begriff „Gesellschaft“ bezeichnet einen Zusammenschluss von Personen zu einem gemeinsamen Zweck (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Gesellschaft_%28Rechtswesen%29). Das Adjektiv „Deutsche“ weist auf die Eigenschaft hin, „deutsch“ zu sein; „Präventivmedizin“ (Vorsorgemedizin) ist ein Teilgebiet der Medizin, das sich mit der Verhütung von Krankheiten durch vorbeugende Maßnahmen und der Krankheitsfrüherkennung befasst (vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 259. Aufl. S. 1351f.). Insgesamt weist die Marke damit auf eine Vereinigung im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zur Verhütung von Krankheiten hin.

Für die vorliegend beanspruchten Dienstleistungen wird damit lediglich beschreibend auf deren Gegenstand und deren Erbringung durch eine Gesellschaft deutscher Herkunft hingewiesen.

Für die Beschreibung der von derartigen Vereinigungen erbrachten Dienstleistungen wie Aus- und Fortbildung sowie Aufklärung - was in der Sache mit dem Dienstleistungsverzeichnis der Anmeldung beansprucht wird - sind Kombinationen des Gattungsbegriffs „Gesellschaft“ mit der Angabe der örtlichen Herkunft der Ge-

sellschaft aus einem Land, einer Region oder Stadt und dem Hinweis auf die Fachrichtung üblich. Lediglich beispielhaft wird auf Vereinigungen wie „Deutsche Gesellschaft für Ernährung“, „Deutsche Gesellschaft für Kardiologie“, „Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke“, „Deutsche Gesellschaft für Psychologie“, „Deutsche Gesellschaft für Neurologie“, „Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin“, „Deutsche Gesellschaft für Rheumatologie“ hingewiesen.

Die angemeldete Wortkombination entbehrt auch jeglicher Unterscheidungskraft gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG. Sie beschreibt eine Vereinigung nach Art, Herkunft und Tätigkeit und erfüllt damit nicht die Funktion eines sich durch individuelle Merkmale von den Dienstleistungen anderer Anbieter unterscheidenden betrieblichen Herkunftshinweises (vgl. zur Unterscheidungskraft u. a. EuGH GRUR 2004, 674, 678 - Nr. 86 - Postkantoor; EuGH GRUR 2002, 804; 806 - Philips; BGH GRUR 2003, 1050 - Cityservice; BGH WRP 2004, 1173, 1174 m. w. N. - URLAUB DIREKT).

Soweit sich die Anmelderin im Verfahren vor dem Patentamt zur Begründung der Schutzzfähigkeit vor allem auf Voreintragungen von Marken mit „Deutsche Gesellschaft für...“ -Bezeichnungen bezogen hat, kann dies zu keiner anderen Beurteilung führen. Aus Voreintragungen ähnlicher oder übereinstimmender Marken erwächst auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgebots (Art. 3 GG) grundsätzlich kein Eintragungsanspruch für spätere Markenmeldungen, da es sich bei der Entscheidung über die Eintragbarkeit einer Marke nicht um eine Ermessens-, sondern um eine gebundene Entscheidung handelt, die jeweils einer auf den Einzelfall bezogenen Prüfung unterliegt (vgl. BGH GRUR 1997, 527, - 528 Autofolge; BIPMZ 1998, 248, 249 - Today; vgl. dazu auch EuGH GRUR 2004, 428, 431 f. – Nr. 60 ff. - Henkel). Außerdem wäre eine derartige Bindung nicht mit der Möglichkeit einer Löschung von Marken wegen Vorliegens absoluter Schutzhindernisse (§ 50 MarkenG) in Einklang zu bringen (vgl. Ströbele/Hacker, Marken-gesetz 8. Aufl. § 8 Rn. 25ff.). Abgesehen davon weisen die von der Anmelderin genannten Voreintragungen ausnahmslos neben beschreibenden Angaben über

Herkunft und Tätigkeit der Gesellschaften Bildbestandteile auf, die zur Eintragung der Zeichen in ihrer Gesamtheit geführt haben können.

gez.

Unterschriften